



Strafrechtliche
Assessorklausuren
Kurs Hamburg
10. Woche

Einführung

Kursaufbau:

- 6 Wochen StA-Klausur
- 5 Wochen Revisionsklausur

Heutige Einheit: Revision

Relative Revisionsgründe und Fall 8

Zulässigkeit der Revision:

1. **Statthaftigkeit (§§ 333, 335 StPO)**
2. **Berechtigung (§§ 296 ff StPO)**
3. **Beschwer**
4. **Form- und fristgerechte Einlegung (§ 341 StPO)**
5. **Form- und fristgerechte Begründung der Revision (§§ 344, 345 StPO)**

Begründetheit der Revision:

1. Verfahrensvoraussetzungen und -hindernisse

2. Verfahrensrüge

- a) Verstoß
- b) Revisibilität
- c) Beweisbarkeit
- d) „Beruhen“

3. Sachrüge

(Fehler beim Schuldspruch (materielles Recht), Fehler bei der Strafzumessung, Fehler bei der Beweiswürdigung)

Verfahrensrüge

Der grundsätzliche Aufbau kann flexibel gestaltet werden.

Es empfiehlt sich zuerst die möglichen absoluten Revisionsgründe (§ 338 Nr. 1 - 7 StPO) zu prüfen (nach der Reihenfolge) und anschließend auf die relativen Revisionsgründe einzugehen.

Heute bilden die relativen Revisionsgründe den Schwerpunkt.

Fälle zu den relativen Revisionsgründen:

Fall 1

→ § 52 StPO

→ **Verstoß gegen die Belehrungspflicht nach § 52 Abs. 3 StPO**

→ **ZVR (+) da im 2. Grad verschwägert**

→ **Hier aber kein Verwertungsverbot, weil R Kenntnis vom ZVR (und davon auszugehen ist, dass auch bei Belehrung R ausgesagt hätte)**

=> Rev. (-)

Fall 2

→ § 52 Abs. 2 StPO

→ Verstoß gegen § 52 Abs. 2 S. 2 StPO

→ Mangelnde Verstandesreife und bereit zur Aussage

→ Ausn.: § 52 Abs. 2 S. 2 StPO: Anderer Elternteil
beschuldigt

→ Hätte Ergänzungspfleger bestellt werden müssen

→ „Beruhen“...(+)

=> Rev. (+)

Fall 3

→ § 52 StPO

→ Bei NEL kein ZVR → Belehrung war somit falsch

→ Aber Urteil beruht nicht auf diesem Fehler, da trotz Belehrung ausgesagt wurde

(I.Ü: fraglich, ob überhaupt Verstoß gegen § 52 StPO)

=> Rev. (-)

Fall 4

→ § 252 StPO

→ Auch bei „Zeugen vom Hörensagen“

→ ZVR (+), vgl. § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO

- **Problem: Vernehmung?**
 - **Eigentlich (-)**
 - **Aber vergleichbare Konfliktsituation - deshalb (+)**
- **Urteil beruht auf diesem Verstoß**

=> Rev. (+)

Fall 5

→ **§ 55 StPO**

Verstoß (+), aber nicht revisibel; die Norm schützt nur den Zeugen - nicht den Angeklagten

(Rechtskreis steht so nicht mehr im MG/S)

=> Rev. (-)

Fall 6

→ § 243 Abs. 5 StPO

→ Verstoß (+), da es sich bei dem Einkommen um Angaben zur Sache handelt und vorher nicht über das Schweigerecht belehrt wurde

→ Beruhen (+), da er sonst geschwiegen hat und zu einer Geldstrafe verurteilt wurde

(Probl., wenn zur Freiheitsstrafe verurteilt - BGH?)

=> Rev. (+)

Fall 7

→ § 244 StPO

→ § 244 Abs. 3 StPO

**(-), kein Verstoß, weil kein ordnungsgemäßer
Beweisantrag vorliegt
(Thema nicht ausreichend benannt)**

→ § 244 Abs. 2 StPO

(-), Richter musste sich nicht „gedrängt sehen...“

=> Rev. (-)

Fall 8

→ § 244 Abs. 3 StPO

→ Antrag: Mittel und Thema benannt

→ Problematisch, ob nur Beweisermittlungsantrag, weil A selbst unsicher?

- **Nein, richtiger Antrag - Angeklagter muss Wahrheit nicht versichern, Möglichkeit genügt**
- **Verstoß somit (+)**
- **Beruhem (+)**

=> Rev. (+)

Fall 9

→ § 244 StPO

- **Ordnungsgemäßer Antrag (+)**
- **Ablehnung nach § 244 Abs. 4 StPO**
 - **Sachkunde bei Glaubwürdigkeit beim Gericht**
 - **U.U. Ausn. bei psychischen Erkrankungen**

- **Dafür sind hier aber keine ausreichenden Anhaltspunkte vorhanden (Attest ist so viel zu wenig)**
- **Verstoß (-), da Ablehnung wegen eigener Sachkunde richtig**

=> Rev. (-)

Fall 10

→ § 244 Abs. 3 StPO

- **Ordnungsgemäße Anträge (+)**
- **X ist unerreichbar, da bereits Haftbefehl erlassen und er unauffindbar ist → Ablehnung o.k.**
- **W ist nicht völlig ungeeignet (auch nicht bei Vorstrafen nach §§ 153 ff StGB → Verstoß (+))**

→ Beruhen (+)

=> Rev. (+)

Fall 11

→ § 244 Abs. 3 StPO

→ Ordnungsgemäßer Antrag?

(+), als sog. Beweishilfsantrag

→ Auch nicht wegen Verzicht unwirksam, Verteidiger verliert nicht das Fragerecht

=> Rev. (+)

Fall 12

→ § 245 StPO

→ Kein Verstoß, bezieht sich nur auf vorgeladene und erschienene Zeugen

→ § 244 Abs. 2 StPO

→ Kein Verstoß, weil kein „Aufdrängen“ erkennbar

=> Rev. (-)

Fall 13

→ § 258 Abs. 2 StPO

→ Verstoß (+), zwar bereits letztes Wort erteilt, aber danach nochmal in mündl. Verhandlung eingetreten

→ Beruhen (+)

=> Rev. (+)

Fall 14

→ § 258 Abs. 2 StPO

→ Nach dem Protokoll liegt ein Verstoß vor

→ Probl.: Ist bei nachträglicher Protokollberichtigung,
diese noch erheblich?

E.A. (-), Arg. - Art. 20 Abs. 3 GG

H.M. (+), Arg. - Kein schützenswertes Recht bei bloßem
Protokollfehler

→ d. h. Kein Verstoß, wenn nach Verfahren o.k. (wie hier)

=> Rev. (-)

Fall 15

→ § 240 StPO

- Verstoß (+), weil Frage nicht ungeeignet (§ 241 StPO)
- Aber Verstoß ist nicht revisibel, weil kein Zwischenrechtsbehelf nach § 238 Abs. 2 StPO

=> Rev. (-)

Exkurs zu § 238 Abs. 2 StPO:

Grundsätzlich ist der Gebrauch des Zwischenrechtsbehelfs nach § 238 Abs. 2 StPO Voraussetzung für die Verfahrensrüge.

Ausnahmen sind

- Angeklagte hat keinen Rechtsanwalt oder
- Vorsitzender hat eine von Amtswegen vorzunehmende unverzichtbare Handlung unterlassen oder
- Verletzung einer Verfahrensvorschrift ohne Spielraum oder
- Fehler hat sich bei der Urteilsfindung fortgesetzt

(Die Fallgruppen überschneiden sich auch häufig)

Fall 16

→ § 261 StPO

→ Verstoß (+), weil nur Tenor verlesen, aber tatsächliche Feststellungen des ersten Urteils wörtlich wiedergegeben (diese waren aber nicht Gegenstand der Beweisaufnahme)

→ Beruhen (+)

=> Rev. (+)

Fall 17

→ § 265 StPO

(-), kein Verstoß, wenn antragsgemäß verurteilt

=> Rev. (-)

Fall 18

→ § 265 StPO

→ Verstoß (+), da Gericht anderen Sachverhalt angenommen haben muss

→ Beruhen (+)

=> Rev. (+)

Fall 19

→ § 265 StPO

→ Verstoß (+), da Vorsatz statt Fahrlässigkeit

→ Beruhen (+)

=> Rev. (+)

Fall 20

→ § 260 StPO

→ Zwar Verstoß gegen § 260 Abs. 4 S. 2 StPO, aber bloßer Bezeichnungsmangel, den das Revisionsgericht korrigieren kann

=> Rev. (-)

Fall 8:

A. Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit

(+), nach § 335 StPO, als sog. Sprungrevision

II. Berechtigung

(+), Angeklagter und RA Dr. Löffler nach §§ 296, 297 StPO

III. Beschwer

(+), da zu einer Freiheitsstrafe verurteilt

IV. Form- und fristgerechte Einlegung, § 341 StPO

→ Fristbeginn: Verkündung → am 20.11.

→ Dann Fristablauf am 27.11. um 24.00 Uhr

V. Form- und fristgerechte Begründung

Die Revision muss innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einlegungsfrist begründet werden.

=> Die Revision ist zulässig.

B. Begründetheit

I. Verfahrenshindernisse

Nicht ersichtlich (muss nicht erwähnt werden)

II. Verfahrensrüge

1. § 338 Nr. 1 StPO iVm § 54 GVG

- Hilfsschöffin Eifrig statt Hauptschöffe Bauer
- Keine Präklusion da Verfahren vor dem AG (vgl. § 222a StPO)
- Aber tatsächlich verhindert, vgl. § 54 Abs. 2 S. 1 GVG)

=> Rev. (-)

2. § 57 StPO

- (-), zwar keine Ermahnung zur Wahrheit und Belehrung über Strafbarkeit, aber bloße Ordnungsvorschrift

3. § 243 Abs. 5 S. 1 StPO

- Verstoß (+), da berufliche und wirtschaftliche Verhältnisse zur Sache gehören
- Aber kein „Beruhen“, da zu Freiheitsstrafe verurteilt (BGH?)

=> Rev. (-)

4. § 243 Abs. 5 S. 5 StPO

- Verstoß wohl (+), weil Vorstrafen verführt festgestellt
- Aber nicht revisibel, weil keine Auswirkungen

=> Rev. (-)

5. § 243 Abs. 3 S. 1 StPO

→ Verstoß (+), weil Anklage nicht verlesen

(Feststellung der unveränderten Zulassung genügt nicht)

→ „Beruhen“ (+), da nicht auszuschließen, dass bei genauerer Kenntnis der Anklage bessere Verteidigung erfolgt wäre

=> Rev. (+)

6. § 252

a) Zeuge Walter

→ Verstoß (-), da Spontanäußerung ihm gegenüber

b) Zeugin Fiebig

- Verstoß (+), da keine Belehrung über ZVR (ZVR gab es zu dieser Zeit noch nicht)
- „Beruhen (+), da gewürdigt

=> Rev. (+)

c) Zeuge Dr. Stein, § 85 StPO

- Verstoß (+), da Angaben ihm gegenüber in seiner Funktion (Ausnahme: Befundtatsachen)
- „Beruhen (+), da gewürdigt

=> Rev. (+)

d) Gerichtliche Inaugenscheinnahme

→ Kein Verstoß, da kein Konflikt

=> Rev. (-)

7. § 265 StPO

→ Verstoß (+), da u.a. § 226 StGB nicht angeklagt

→ „Beruhen (+), da kein Ausschluss, dass dann andere Verteidigung erfolgt wäre

=> Rev. (+)

III. Sachrüge

1. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB durch Umfärben

- Zusammengesetzte Urkunde
- Kein alleiniges Beweisführungsrecht daran
- Beschädigt
- Aber keine Nachteilszufügungsabsicht, wenn nur Bußgeld vermieden werden soll

2. § 267 Abs. 1, Var. 2 und 3 StGB(+)

3. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB durch Entfernen des Schildes (-), da keine Urkunde (strittig)

4. § 304 StGB

(+), da Verkehrszeichen dem öffentlichen Nutzen dienen

5. § 132 StGB (+)

6. § 263a StGB durch das Geldabheben

(-), da nicht unbefugt (strittig)

7. § 246 Abs. 1 (+)

8. § 226 Abs. 1 Nr. 3

Fraglich, ob erheblich, jedenfalls muss dann ein minderschwerer Fall sich aufdrängen

9. § 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB – verdrängt von § 226

=> Die Revision ist begründet.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

D. Antrag

Ende

